

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlage in Viersen“**

**Antrag vom 24.06.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Viersen „Boisheimer Nette“**

**Vorhabenträgerin: MLK Windpark Nr. 83 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz**

Die Vorhabenträgerin stellte am 29.06.2021 beim Kreis Viersen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 160 EP 5 E2 mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 Metern, einer Nabenhöhe von jeweils 120 Metern und einem Rotordurchmesser von jeweils 160 Metern. Diese Anlagen haben eine Nennleistung von jeweils 5.500 kW.

Die beantragten Windenergieanlagen sind als Ersatz der bereits genehmigten vier Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 auf denselben Anlagenstandorten der vorherigen Vorhabenträgerin NEW Re GmbH vorgesehen.

Der Kreis Viersen führte gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach der überschlägigen Prüfung in ersten Stufe zum Ergebnis, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich des betroffenen Wasserschutzgebiets „Dülken/Boisheim“ eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erfordern.

Hierbei prüfte der Kreis Viersen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Wasserschutzgebiets betreffen.

Erheblich können die Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität sein.

Die vier beantragten Windenergieanlagen enthalten jeweils 2.805 Liter wassergefährdende Stoffe und sollen innerhalb der Wasserschutzzone III A2 des Wasserschutzgebiets Dülken/Boisheim errichtet werden. Die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in der Wassergewinnungsanlage in Boisheim teilweise aus dem tiefer gelegenen 2. Grundwasserstockwerk, überwiegend aus dem 3. Grundwasserstockwerk.

Der Kreis Viersen hat gem. § 7 Satz 5 UVPG die von der Vorhabenträgerin selbst vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Der Kreis Viersen kam bei seiner Prüfung zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser des betroffenen Wasserschutzgebietes auf Grund des großen Grundwasserflurabstandes, der besonderen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen dieser Gebiete, der Tiefe der Wasserentnahmebrunnen, der Berücksichtigung der physikalischen Stoffeigenschaften der beim Betrieb der Windenergieanlagen vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen sowie der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten ist.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 05.07.2022

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag

gez.  
Dr. S t e i n w e g